

# Die Publikationsmandate der Bischöfe von Meißen und Merseburg zur Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“

von  
ANNE HERZIG und KONSTANTIN ENGE

Mit der Ausfertigung der Bannandrohungsbulle *Exsurge domine*<sup>1</sup> durch Papst Leo X. in Rom am 15. Juni 1520 hatten Papst und Kurie ihr abschließendes Urteil über den Wittenberger Reformator Martin Luther gefällt. Die Bulle verurteilte 41 Sätze Luthers, dem eine Frist von 60 Tagen eingeräumt wurde, um diese zu widerrufen. Nach Verstreichen dieser Frist war Luther als notorischer Ketzer gebannt, was formal mit der Bannbulle *Decet Romanum Pontificem*<sup>2</sup> vom 3. Januar 1521 bestätigt wurde.

Während letztere im Reich kaum beachtet wurde, entfaltete *Exsurge Domine* hier eine erhebliche Wirkung. Dafür sorgte eine Kampagne zur Veröffentlichung der Bulle, mit der im Juli 1520 Hieronymus Aleander und Johannes Eck betraut wurden.<sup>3</sup> Während Aleander sich dem Kaiser und den drei im Westen des Reichs gelegenen geistlichen Kurfürstentümern zuwandte und dort vor allem auf punktuelle Bücherverbrennungen als exemplarische Aktionen zur Vollstreckung der Bannandrohungsbulle setzte, wandte sich Eck nach Mittel- und Südostdeutschland. Am 21. (Meißen), 25. (Merseburg) und 29. September (Brandenburg) erreichte er die im Text der Bulle selbst geforderte Affixion an den Türen der mitteldeutschen Bischofskirchen. In der Folgezeit bemühte Eck sich darum, die von ihm besuchten oder kontaktierten Bischöfe zur flächendeckenden Umsetzung der Bulle innerhalb ihrer Diözesen zu bewegen. Als geeignetes Mittel erschienen ihm dafür bischöfliche Mandate, die gemeinsam mit dem Text der Bulle an alle geistlichen Institutionen und Pfarreien verschickt werden und die

---

<sup>1</sup> Einführung und Edition des lateinischen Originals sowie der noch 1520 im Druck erschienenen deutschen Übersetzung durch Georg Spalatin bei PETER FABISCH/ERWIN ISERLOH (Hg.), *Dokumente zur Causa Lutheri*, 2. Teil: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521 (*Corpus catholicorum* 42), Münster 1991 (im Folgenden: DCL 2), S. 317-445. Vgl. dazu neuerdings auch die diplomatische Untersuchung von ANJA THALLER, *Exsurge Domine. Die Bannandrohungsbulle Papst Leos X. gegen Martin Luther*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 79 (2020), S. 133-158.

<sup>2</sup> DCL 2 (wie Anm. 1), S. 445-467.

<sup>3</sup> Vgl. dazu vor allem ARMIN KOHNLE, *Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72), Gütersloh 2001, S. 45-84; WILHELM BORTH, *Die Luthersache (Causa Lutheri) 1517-1524. Die Anfänge der Reformation als Frage von Politik und Recht* (*Historische Studien* 414), Lübeck 1970, S. 78-87; PETER FABISCH, *Johannes Eck und die Publikationen der Bullen „Exsurge domine“ und „Decet Romanum pontificem“*, in: Erwin Iserloh (Hg.), *Johannes Eck (1486-1543) im Streit der Jahrhunderte* (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* 127), S. 74-107; KARL SCHOTTENLOHER, *Die Druckauflagen der päpstlichen Lutherbulle „Exsurge Domine“*, in: *Zeitschrift für Bücherfreunde. Neue Folge* 9 (1918), S. 197-208; sowie die Einleitung bei DCL 2 (vgl. Anm. 1).

Aufforderung enthalten sollten, die Bulle zu verlesen, auszuhängen und durchzusetzen.<sup>4</sup>

Der erste Bischof, der ein solches Publikationsmandat ausstellte, war am 24. Oktober 1520 Gabriel von Eichstätt,<sup>5</sup> ihm folgte am 8. November Christoph von Augsburg.<sup>6</sup> In beiden Fällen kam es zu einer Veröffentlichung und Verbreitung der Mandate aber erst zum Ende des Jahres 1520. Im Januar 1521 ließ schließlich eine Reihe von Bischöfen entsprechende Mandate ausgehen. Ursache dafür dürfte neben dem Drängen Ecks der Umstand gewesen sein, dass spätestens jetzt die Luther gewährte Frist zum Widerruf abgelaufen war und der Reformator durch die Verbrennung der Bulle vor dem Elstertor in Wittenberg am 10. Dezember seine Zurückweisung des päpstlichen Urteils auf das Deutlichste ausgedrückt hatte. In kurzer Folge ergingen nun Publikationsmandate der Bischöfe Johann von Regensburg (4. Januar),<sup>7</sup> Georg von Bamberg (7. Januar),<sup>8</sup> Philipp von Freising (10. Januar),<sup>9</sup> Georg von Wien (30. Januar)<sup>10</sup> und Konrad von Würzburg (31. Januar).<sup>11</sup>

Während die genannten Mandate in der reformationsgeschichtlichen Forschung bereits breit rezipiert worden sind, ist bisher kaum bekannt, dass auch die Bischöfe Johann von Meißen und Adolf von Merseburg Publikationsmandate zur Bannandrohungsbulle ausgehen ließen.<sup>12</sup> Ganz im Gegenteil wird dieser Umstand in der einschlä-

<sup>4</sup> In einem Schreiben an den Augsburger Bischof Christoph von Stadion vom 10. November 1520 erläuterte Eck dieses Vorgehen, das er für notwendig hielt, da er nicht selbst für eine flächendeckende Veröffentlichung der Bulle in den Bistümern sorgen konnte; vgl. die Edition des Schreibens bei ALFRED SCHRÖDER, Die Verkündigung der Bulle „Exsurge Domine“ durch Christoph von Augsburg 1520, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 9 (1896), S. 144-172, hier S. 169 f., Nr. 18; vgl. auch FABISCH, Johannes Eck (wie Anm. 3), S. 98.

<sup>5</sup> VD16 K 273. Dazu ALFRED WENDEHORST, Das Bistum Eichstätt 1: Die Bischofsreihe bis 1535 (Germania Sacra. Neue Folge 45: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Eichstätt 1), Berlin/New York 2006, S. 258 f.

<sup>6</sup> VD16 K 272. Bischof Christoph griff dabei auf den Eichstätter Text zurück. Zum Verhältnis der Publikationsmandate der süddeutschen Bischöfe zueinander vgl. KOHNLE, Reichstag (wie Anm. 3), S. 63-75 und 84.

<sup>7</sup> VD16 K 278.

<sup>8</sup> VD16 ZV 8859. Dazu ERICH FREIHERR VON GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg, Erster Teil (Germania Sacra. Zweite Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz 1), Berlin 1937 (Fotomechanischer Nachdruck Berlin 1963), S. 285.

<sup>9</sup> Anders als die bisher genannten Bischöfe ließ Philipp Bulle und Mandat nicht gemeinsam in Broschürenform drucken, sondern sein Publikationsmandat in Form eines Plakatdrucks ausgehen; Faksimile bei DCL 2 (wie Anm. 1), S. 350 und SCHOTTENLOHER, Druckauflagen (wie Anm. 3), S. 198.

<sup>10</sup> Vgl. THEODOR WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Erster Band, Prag 1879, S. 16-19 (mit Abdruck des Mandats-textes).

<sup>11</sup> VD16 K 280. Dazu ALFRED WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra. Neue Folge 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg 3), Berlin/New York 1978, S. 74.

<sup>12</sup> Das Sächsische Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden hat auf die unten edierte Fassung des Mandats Bischof Adolfs von Merseburg 2017 im Rahmen der Online-Ausstellung „Verbrannt? Luther, Herzog Georg und die Bannandrohungsbulle“ aufmerksam gemacht; vgl. <https://www.archiv.sachsen.de/die-bannandrohungsbulle-4909.html> [Zugriff am 13. Dezember 2021]. Dort wird auch der im Stadtarchiv Görlitz überlieferte Druck Bischof Johanns VII. von Meißen erwähnt, welcher bereits 1526

gigen Literatur nicht selten bestritten oder bezweifelt.<sup>13</sup> Für beide Bischöfe ist aber der Plakatdruck des jeweiligen Mandats archivalisch überliefert, sodass hier eine Edition und Übersetzung vorgelegt werden kann.

Die genauen Umstände der Entstehung dieser auf den 7. (Meißen) und 11. Januar (Merseburg) datierten Mandate lassen sich aus den vorhandenen Quellen nicht rekonstruieren. Denkbar ist, dass Johannes Eck auch Adolf und Johann zur Publikation der Bulle drängte, wie auch dass eine Abstimmung mit anderen Bischöfen stattfand. Zu denken wäre dabei wohl vor allem an Bischof Philipp von Freising, der als Administrator von Naumburg auch ein mitteldeutsches Bistum verwaltete<sup>14</sup> und dessen Mandat vom 10. Januar nicht nur in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den meißnisch-merseburgischen Drucken erschien, sondern auch, was den Text und die gewählte Form des Plakatdrucks angeht, auffallende Ähnlichkeiten mit diesen aufweist.

Unzweifelhaft ist, dass das Meißner und das Merseburger Mandat einen gemeinsamen Entstehungszusammenhang aufweisen, denn beide sind im Hinblick auf Format, Druckbild und Text – mit Ausnahme der ausstellerspezifischen Teile und der Datierung – identisch. Möglicherweise gehörte bereits die Ende 1520 getätigte gemeinsame Gesandtschaft der beiden Bischöfe an den Propst Tilo Brandis des Heilig-Kreuz-Stifts in Hildesheim in den Kontext der Vorbereitungen dieser konzertierten Aktion.<sup>15</sup> Dass es sich um eine solche handelte, macht ein Schreiben Bischof Adolfs von Merseburg an den albertinischen Rat Cäsar Pflugk vom 17. Januar 1521 deutlich. Adolf teilte darin mit, er habe sich mit *Johannsen, bischofen zu Meyssen, in allen steten unsers bistumbs doctor Martini Luthers bucher, schrift und tractat zu vobieten, voreyniget*.<sup>16</sup> Einen entsprechenden Befehl wollten die Bischöfe am 22. Januar 1521 nach dem aus ihrer Sicht letztmöglichen Termin für einen Widerruf Luthers ausgehen lassen.

Im Kontext dieses Schreibens oder seines unmittelbar anschließenden Briefwechsels mit dem Merseburger Kanzler Johann Kochel dürfte Pflugk auch die Mandatsdrucke zur Kenntnis erhalten haben. Am 29. Januar schrieb er Kochel, dass Herzog Friedrich d. J. von Sachsen und die albertinischen Räte, die während der Abwesenheit Herzog Georgs zum Wormser Reichstag die Regierungsgeschäfte führten, empfahlen, die Mandate mit der Bulle nur anzuschlagen, dabei aber auf Prozessionen, Geläut oder ähnliches zu verzichten, um Aufruhr zu vermeiden.<sup>17</sup> Auf eine entsprechende Nachricht Kochels an den Bischof<sup>18</sup> hin teilte dieser am 1. Februar mit, dass er bereits am 23. Januar in Merseburg Bücher Luthers verbrennen und die Bulle publizieren ließ und dies auch in Leipzig und anderen Orten tun wolle.<sup>19</sup> Kochel riet, damit zu warten,

---

beschrieben wurde in: ALFRED ZOBEL, Untersuchungen über die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preußischen Oberlausitz, in: Neues Lausitzisches Magazin 102 (1926), S. 126–251, hier S. 211, Beilage 7.

<sup>13</sup> Vgl. etwa DCL 2 (wie Anm. 1), S. 332 oder SCHOTTENLOHER, Druckauflagen (wie Anm. 3), S. 203.

<sup>14</sup> Zur Publikation in Naumburg vgl. KOHNLE, Reichstag (wie Anm. 3), S. 56 f. und 73. Allgemein zur Lutherpolitik: HEINZ WIESSNER, Das Bistum Naumburg 1, Teil 2: Die Diözese. Unter Verwendung von Vorarbeiten von Ernst Devrient (†) (Germania Sacra. Neue Folge 35, 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Bistum Naumburg 1,2), Berlin/New York 1998, S. 954.

<sup>15</sup> Vgl. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte 2 (1768), S. 296–308; und dazu KOHNLE, Reichstag (wie Anm. 3), S. 49.

<sup>16</sup> FELICIAN GESS (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Erster Band: 1517–1524, Leipzig 1905, S. 147 f., Nr. 184.

<sup>17</sup> Ebd., S. 149, Nr. 187.

<sup>18</sup> Vom 31. Januar 1521; ebd., S. 150, Nr. 188.

<sup>19</sup> Ebd., S. 153, Nr. 190.

bis *die frolichen tage*<sup>20</sup> bis zur Fastnacht am 12. Februar verstrichen wären, worauf sich Bischof Adolf offenbar einließ: Am 10. Februar bestätigte Herzog Friedrich d. J. dem Bischof sein Vorhaben, die Bulle nach dem Ende der entsprechenden Woche in Leipzig anschlagen zu lassen.<sup>21</sup> Lediglich im Blick auf die geplante Bücherverbrennung äußerte er Bedenken und riet, die Bücher in Leipzig nur einzuziehen und dann in Merseburg zu verbrennen.

Im Laufe des Februars und im März bemühten sich beide Bischöfe dann darum, die Mandate in ihren Bistümern verteilen und veröffentlichen zu lassen, wie nicht zuletzt das unten edierte Görlitzer Exemplar des Meißner Mandats zeigt, das laut einer Aufschrift auf der Rückseite in Görlitz ab dem 21. Februar aushing.<sup>22</sup>

Auch der jüngst erschienene zweite Band der Quellenedition zur Kirchenpolitik der ernestinischen Kurfürsten Friedrich und Johann zeugt in etlichen Quellen von der Publikationskampagne in diesem Zeitraum.<sup>23</sup> Bereits Ende Januar berichtete Georg Spalatin erstmals an Friedrich den Weisen von dem Gerücht, dass die Bischöfe zu Meißner und Merseburg die Bannandrohungsbulle exekutieren wollten.<sup>24</sup>

Im Februar erreichte das Meißner Publikationsmandat dann unter anderem auch die im Kurfürstentum gelegene Stadt Leisnig. Nachdem der dortige Pfarrer ein Exemplar erhalten hatte, fragten Bürgermeister und Rat der Stadt am 26. Februar bei den kurfürstlichen Räten an, wie sie sich dazu verhalten sollten.<sup>25</sup> In Kenntnis dieses Schreibens wandte sich bereits einen Tag später der einflussreiche Rat und Amtmann zu Grimma, Hans von der Planitz, an den Leisniger Amtmann Georg von Kitzscher und schlug eine Strategie zum Umgang mit dem Publikationsmandat vor.<sup>26</sup> Kitzscher und der Rat sollten die Veröffentlichung der Bulle verhindern und dies mit der Abwesenheit Kurfürst Friedrichs, der wie Herzog Georg aufgrund des Reichstags in Worms weilte, begründen. Sollte sich der Pfarrer dennoch zu einer Veröffentlichung entscheiden, so sollten die Leisniger während der Verlesung die Kirche verlassen und das ausgehängte Exemplar *in geheim* abreißen.

Am 12. März berichtete Wolfgang Reußenbusch, Präzeptor des Antoniterklosters Lichtenberg und vertrauter Rat Friedrichs des Weisen, dem Kurfürsten von weiteren kursächsischen Orten, an denen die Bulle publiziert worden sei, namentlich in Torgau, Dommitzsch und Prettin.<sup>27</sup> Am Lichtenberger Kloster selbst habe man die Bulle nach entsprechender Aufforderung und Beratung zwischen Reußenbusch und seinen Mitbrüdern an einer unzugänglichen Hintertür angeschlagen, wo sie der Wind nach kurzer Zeit abgerissen habe.

Anfang April sahen sich die ernestinischen Räte schließlich genötigt, der um sich greifenden Publikationskampagne zu begegnen, indem sie sich direkt an die Bischöfe wandten. In einem Schreiben vom 4. April griffen sie die oben dargestellte Argumentation des Hans von der Planitz auf und kritisierten, dass die Bischöfe die Bulle wäh-

<sup>20</sup> Ebd., S. 153 f. (Zitat S. 153), Nr. 191.

<sup>21</sup> Ebd., S. 155, Nr. 193.

<sup>22</sup> Vgl. ZOBEL, Untersuchungen (wie Anm. 12), S. 211.

<sup>23</sup> ARMIN KOHNLE/MANFRED RUDERSDORF (Hg.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johans des Beständigen 1513 bis 1532, Band 2: 1518–1522, bearb. von Stefan Michel/Beate Kusche/Ulrike Ludwig/Konstantin Enge/Dagmar Blaha/Alexander Bartmuß, Leipzig 2022 (im Folgenden: BAKFJ 2).

<sup>24</sup> Ebd., S. 425 f., Nr. 1184. Am 3. März, als die Publikation in anderen Regionen bereits erfolgt war, berichtete auch der Bornaer Geleitsmann Michael von der Straßen von diesem Gerücht; ebd., S. 445 f., Nr. 1213.

<sup>25</sup> Ebd., S. 440, Nr. 1204.

<sup>26</sup> Ebd., S. 440 f., Nr. 1205.

<sup>27</sup> Ebd., S. 449–451, Nr. 1222.

rend der Abwesenheit des Kurfürsten publizieren ließen, zumal eine Entscheidung des Kaisers in der Luthersache noch ausstünde.<sup>28</sup> Die Bischöfe antworteten beide am 6. April und verteidigten ihr Vorgehen damit, dass sie aus ihrer Verpflichtung gegenüber dem Papst heraus nicht anders handeln konnten.<sup>29</sup> Adolf von Merseburg gab zudem an, mit der Publikation zwei Mal 60 Tage, also doppelt so lange, als in der Bulle gefordert, abgewartet zu haben, bevor er gemeinsam mit Bischof Johann von Meißen am Sonntag Invokavit, dem 17. Februar, die Kampagne begann.

In ihrem Schreiben vom 4. April hatten die kursächsischen Räte besonders kritisiert, dass die Offiziale der Bischöfe mit Strafmaßnahmen gegen diejenigen vorgehen, die dem Befehl zur Publikation der Bulle nicht nachkamen, was beide Bischöfe in ihren Antworten nicht bestritten. Im Sommer 1521 schlug sich dieses Vorgehen erneut in Eingaben an Kurfürst Friedrich nieder. Am 21. Juni wandte sich zunächst der Pfarrer Nicasius Clay<sup>30</sup> aus Schmiedeberg an Friedrich und berichtete, dass ihn der Offizial zu Stolpen, Jakob Lose, im Namen des Bischofs von Meißen am 23. März aufgefordert hatte, den Druck der Bannandrohungsbulle am 25. März zu verlesen und auszuhängen. Nachdem Clay dies in Rücksprache mit dem Schmiedeberger Stadtrat und den ernestinischen Räten zu Eilenburg verweigert hatte, wurde er von Lose vorgeladen und mit Haft bedroht. Zudem hatten Clay Gerüchte erreicht, dass der Bruder des Bischofs ihn während seines Dienstes in den Dörfern außerhalb Schmiedebergs entführen wollte.

Ähnliches berichtete am 24. Juni der Würzener Geistliche Thomas Nauenhayn.<sup>31</sup> Er hatte von seinem Offizial am 22. März das Publikationsmandat erhalten, dieses aber ebenfalls nicht veröffentlicht, da er die verurteilten Artikel Luthers unterstützte. Infolgedessen wurde er vor den Bischof geladen und schließlich aus dem Kurfürstentum weggebracht und inhaftiert. Nach einiger Zeit wurde er aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes entlassen, mit der Auflage, die in seinem Besitz befindlichen Lutherschriften zu vernichten und sich bei Johannes Eck absolvieren zu lassen. Nauenhayn floh daraufhin nach Wittenberg und immatrikulierte sich dort an der Universität.

Kurfürst Friedrich ging diesen Fällen nach und trat vor allem in der Angelegenheit Clays, der anders als Nauenhayn auf seiner Pfarrstelle verblieb, in eine längere Auseinandersetzung mit Johann von Meißen ein.<sup>32</sup>

Die überlieferten Plakatdrucke und das im Umfeld der Publikationskampagne entstandene Quellenmaterial zeigen somit nicht nur, dass die Bischöfe Adolf von Merseburg und Johann von Meißen gemeinsam erarbeitete Publikationsmandate der Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* ausgestellt, sondern dass sie sich auch aktiv um deren Durchführung bemüht haben. Dies wurde für einige prolutherisch eingestellte Pfarrer zum Schibboleth, da sie sich nun aufgrund ihrer Haltung erstmals direkt gegen ihre Diözesanherren stellen mussten. Es handelt sich somit bei den Publikationsmandaten um bedeutende Quellen für die sächsische Reformationsgeschichte, die in ihrem Wert bisher kaum hinreichend gewürdigt wurden. Dies rechtfertigt die im Folgenden gebotene Edition und Übersetzung des Mandatsstextes.

<sup>28</sup> Ebd., S. 454 f., Nr. 1228. Überliefert und ediert ist das Schreiben an Bischof Adolf von Merseburg. Das aus anderen Quellen zu erschließende Schreiben an Bischof Johann von Meißen dürfte gleichen Inhalts gewesen und im gleichen Zeitraum ausgegangen sein.

<sup>29</sup> Ebd., S. 455 f., Nr. 1229 f.

<sup>30</sup> Zu ihm vgl. NIKOLAUS MÜLLER, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Die Vorgänge in und um Wittenberg während Luthers Wartburgaufenthalt, Leipzig <sup>2</sup>1911, S. 358-364.

<sup>31</sup> BAKFJ 2 (wie Anm. 23), S. 473-475, Nr. 1261.

<sup>32</sup> Vgl. die zahlreichen bei BAKFJ 2 (wie Anm. 23) edierten Quellen aus dem Jahr 1521 zu diesem Fall, der 1522 eine gewisse Fortsetzung fand, als Clay sich entschied, zu heiraten.

## Edition

*Editionsgrundlage:*<sup>33</sup>

- A Mandat Bischof Johans VII. von Meißen, Stolpen, 7. Januar 1521,  
Ratsarchiv Görlitz, Selecta, Nr. 19,  
1 Bl., Plakatdruck durch Melchior Lotter d. Ä., Oblatensiegel.
- B Mandat Bischof Adolfs von Merseburg, Merseburg, 11. Januar 1521,  
Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat  
(Geheimes Archiv), Nr. 0001,  
1 Bl., Plakatdruck durch Melchior Lotter d. Ä.

*Edition:*

Bulla Apostolica contra Martinum Lutherum et sequaces: cum Mandato Reverendissimi domini Episcopi Misnensis<sup>34</sup>.

LEo Episcopus servus servorum dei: ad perpetuam rei memoriam. Exurge domine [...] <sup>35</sup>

<sup>36</sup>IOhannes dei et apostolice sedis gratia Episcopus Misnensis.<sup>36</sup> universis et singulis nobis in Christo dilectis ecclesiarum et monasteriorum prelati exemptis et non exemptis abbatibus, prepositis, decanis, archidiaconis, capitulis, parochialiumque ecclesiarum rectoribus, plebanis, viceplebanis, aliisque presbyteris, clericis, et notariis publicis per et infra civitatem et dioceses nostras ubilibet constitutis Salutem in domino sempiternam<sup>37</sup>, et nostris, imo verius apostolicis firmiter obedire mandatis. Noveritis, nos pro executione et publicatione Iurarum apostolicarum prescriptarum requisitos, Nos requisitionem hujusmodi obtemperare volentes ut tenemur, vobis omnibus et singulis supradictis, ad quos vel quem presentes Iure pervenerint sub penis et censuris in eisdem Iuris apostolicis contentis mandamus quatenus Iuras easdem apostolicas in concellis ecclesiarum et monasteriorum vestrorum ac alibi ubi quando et quotiens opus fuerit Christifidelibus diligenter publicetis, declaretis, et intimetis, ac valuis ecclesiarum et monasteriorum vestrorum affigatis, ec publicari, intimari, declarari, et affigi permittatis et faciatis, omnes et singulos utriusque sexus Christifideles diligenter et fideliter adhortando et monendo, ne, sub penis et censuris in Iuris apostolicis prefatis expressis, cuiusdam Martini Luther indictis Iuris apostolicis designati, libellos, predicationes scripturas sive scedulas asserant, predicent, habeant, vendant, laudent, imprimant, scribant, publicent sive defendant publice vel occulte. Aut eosdem in eorum domibus sive aliis quibuscumque locis tenere seu occultare quoquomodo presumant, vel aliquis eorum presumat. Quinimo illos post publicationem presentium plebanis sive prelati suis sub quorum cura degunt et morantur indilate assignare curent, quos sic

<sup>33</sup> Unser Dank gilt Dr. Eckhart Leisering, Referent im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, und Siegfried Hoche, Leiter des Ratsarchivs Görlitz, die uns durch ihre Hinweise und das unkomplizierte Zurverfügungstellen von Digitalisaten die Plakatdrucke zugänglich gemacht haben, sowie Dr. Christiane Domtera-Schleicher und Julius Schilling für ihre hilfreiche Unterstützung bei der Transkription des lateinischen Textes.

<sup>34</sup> B: „Merßburgensis“.

<sup>35</sup> Z. 3-154 enthält eine vollständige Wiedergabe der Bannandrohungsbulle „Exurge domine“ Papst Leos X. vom 15. Juni 1520, Edition des lateinischen Textes und der Übersetzung Georg Spalatins bei DCL 2 (wie Anm. 1), S. 364-411, Text 41.

<sup>36-36</sup> B: „ADolffus dei et apostolice sedis gratia episcopus Merßburgensis princeps ad Anhalt, comes Aschanie, et dominus in Bernburg“.

<sup>37</sup> B: Wort fehlt.

collectos scripturas et libellos per plebanos eosdem archipresbyteris suis presentari volumus, eisdem dominis archipresbyteris presentibus mandantes ut eosdem sic collectos libellos, convocatis ad hoc per eos clero et populo, in locis insignioribus sedium suarum in forma Iurarum apostolociarum prescriptarum comburant, et igni tradant, aut nobis comburendos transmittant, aliasque et alia singuli Christifideles diligenter faciant, que ipsos et quemlibet eorum serie Iurarum apostolicarum huiusmodi respective concernunt. Et Sanctissimus dominus noster Papa in eisdem suis literis apostolicis fieri vult et mandat, prout ultionem divini ac prefati domini nostri Pape indignationem, censuras et penas alias in dictis Iuris expressis volerint evitare, ab his non cessando donec alia vobis supervenerint mandata apostolica. Certificando nihilominus universos et singulos sic monitos et adhortatos, quod contra rebelles qui nobis denunciati fuerint iuxta et secundum prescripte Bulle vim, formam et continentiam procedere curabimus. Datum <sup>38</sup>Stolpen septima<sup>38</sup> mensis Januarii, Anno a nativitate domini Millesimo quingentesimo vigesimoprimo, <sup>39</sup>Vicariatus nostri presentibus appresso sub<sup>39</sup> Sigillo.

## Übersetzung

Apostolische Bulle gegen Martin Luther und seine Nachfolger;  
mit dem Mandat des ehrwürdigsten Herrn, des Bischofs zu Meißen<sup>40</sup>.

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes. Zu ewigem Andenken an diese Sache. Erhebe dich, Herr [...].

<sup>41</sup>Johannes, durch die Gnade Gottes und des apostolischen Stuhls Bischof zu Meißen.<sup>41</sup> Allen und jedem einzelnen unserer in Christus erwählten Vorsteher der Kirchen und Klöster, exemt oder nicht exemt, Äbte, Pröpste, Dekane, Archidiakone, Stiftsherren, Pfarrherren, Plebanen, Vizeplebanen und anderen Weltpriester, Kleriker und öffentlichen Notare, die in und unter unserem Stift und unserer Diözese wo auch immer eingesetzt sind, ewiges<sup>42</sup> Heil im Herrn und Befehl, uns und vielmehr den apostolischen Geboten fest zu gehorchen. Wisset, dass wir aufgefordert wurden, die voranstehenden apostolischen Bestimmungen zu vollziehen und zu veröffentlichen. Da wir einer derartigen Aufforderung gehorchen wollen, verpflichten wir euch alle und jeden Einzelnen der oben genannten, welche oder welchen der vorliegende Rechtsspruch erreicht, unter Strafe und Zensur auf die Inhalte derselben apostolischen Bestimmungen und befehlen, dass dieselben apostolischen Bestimmungen an den Chorschranken eurer Kirchen und Klöster und wo sonst, wann und wie auch immer ein christgläubiges Werk getan wird, sorgfältig veröffentlicht, verlesen und erzählt sowie an den Türen eurer Kirchen und Klöster angebracht werden und ihr auch erlaubt und veranlasst, dass sie veröffentlicht, erzählt, verlesen und angebracht werden. Alle und jeder einzelne der Christgläubigen beiderlei Geschlechts soll sorgfältig und treu erinnern und ermahnt werden, dass sie nicht, unter Strafe und Zensur, die in den vorangestellten apostolischen Bestimmungen bezeichneten Ausdrücke des gewissen Martin Luthers, die in den apostolischen Bestimmungen angegeben werden, als Büchlein, schriftliche

<sup>38-38</sup> B: „Merseburg undecima“.

<sup>39-39</sup> B: „nostro sub appresso“.

<sup>40</sup> B: „Merseburg“.

<sup>41-41</sup> B: „Adolf, durch die Gnade Gottes und des apostolischen Stuhls Bischof von Merseburg, Fürst von Anhalt, Graf von Askanien und Herr von Bernburg.“

<sup>42</sup> B: Wort fehlt.

Predigten oder Zettel aufbewahren, vortragen, besitzen, verkaufen, loben, drucken, abschreiben, veröffentlichen oder verteidigen, sei es öffentlich oder geheim, auch sich nicht erdreisten, dieselben in ihren Häusern oder an irgendwelchen anderen Orten zu behalten oder wo auch immer zu verbergen oder sich dieses vorzunehmen. Vielmehr sollen sie sich unverzüglich nach der zuvor erwähnten Veröffentlichung durch ihre Pfarrer oder Präläten, unter deren Aufsicht sie leben und sich aufhalten, darum bemühen, diese auszuliefern. Wir wollen, dass diese so gesammelten Schriften und Büchlein durch dieselben Pfarrer ihren Erzpriestern vorgelegt werden. Nachdem diese den Herren Erzpriestern vorgelegt wurden, sollen sie befehlen, dass die so gesammelten Bücher, vor dem durch sie zusammengerufenen Klerus und Volk an auffallenden Orten an ihren Sitzen, nach den Vorgaben der vorangestellten apostolischen Bestimmungen verbrannt, dem Feuer übergeben oder uns zum Verbrennen übersandt werden. Alle anderen und jeder einzelne der anderen Christgläubigen soll sorgfältig tun, was alle und jeder mit Rücksicht auf den Text derselben apostolischen Bestimmungen erkennt. Und unser heiligster Vater der Papst will und befiehlt in diesem seinem getanen apostolischen Schreiben, bei göttlicher Strafe und der Ungnade unseres zuvor genannten Herrn Papstes, Zensur und andere Strafen, die in den Äußerungen der Bestimmungen ausgedrückt werden, nicht zu vermeiden, indem ihr so lange zögert, bis andere apostolische Bestimmungen hinzukommen. Nichtsdestoweniger können alle und jeder der so Erinnerten und Ermahnten gewiss sein, dass wir dafür sorgen, dass gegen Rebellen, die uns gemeldet werden, mit und nach Kraft, Form und Inhalt der voranstehenden Bulle vorgegangen wird. <sup>43</sup>Gegeben in Stolpen, am Siebten des Monats Januar, im Jahr nach der Geburt des Herrn 1521, stellvertretend für uns die Anwesenden unter aufgedrücktem Siegel.<sup>43</sup>

---

<sup>43-43</sup> B: „Gegeben in Merseburg, am Elften des Monats Januar, im Jahr nach der Geburt des Herrn 1521 unter unserem aufgedrücktem Siegel.“